

Grundsätze zum Schutz der Gesundheit vor einer SARS COV 2-Infektion in Gottesdiensten, Versammlungen und Veranstaltungen von Kirchengemeinden, Dekanaten und Einrichtungen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau – Gebietsteil Rheinland-Pfalz

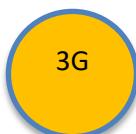
Stand: 21. März 2022

Der Krisenstab der EKHN hat Empfehlungen für kirchliches Handeln in Kirchengemeinden, Dekanaten und Einrichtungen im weiteren Verlauf der Corona-Krise zusammengestellt, die regelmäßig an geänderte Verordnungen des Landes Rheinland-Pfalz angepasst werden.

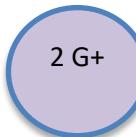
Alle aktuellen Informationen finden Sie auf der Homepage unter
<https://unsere.ekhn.de/corona>.

Die Änderungen zur vorherigen Version sind jeweils gelb unterlegt.

Zur schnelleren Übersicht wurden farbige Kreise mit den jeweils nötigen Nachweisen hinzugefügt:



Geimpft, genesen oder getestet



Geimpft, genesen und getestet



Derzeit gilt in **Rheinland-Pfalz** seit 18. März bis zum 2. April 2022 die **32. Coronabekämpfungsverordnung**. Das Land führt mit der neuen Verordnung weitere Lockerungen der Coronaschutzmaßnahmen durch. Es entfallen das Abstandsgebot, die Kontaktbeschränkungen und die Kapazitätsbegrenzung bei Veranstaltungen sowie die 3G-Regelung am Arbeitsplatz.

Die **COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung – (SchAusnahmV)** des Bundes ist aufgehoben worden. Die in der Verordnung enthaltenen Definitionen sind in § 22a Infektionsschutzgesetz übernommen worden.

Danach ist eine geimpfte Person eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises **über zwei Impfungen** ist und bei der seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind. Eine genesene Person gilt als geimpft, wenn eine Impfstoffdosis verabreicht wurde; die Wartezeit von 14 Tagen entfällt.

Eine genesene Person ist eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises ist, der mindestens 28 Tage sowie **maximal drei Monate** zurückliegt.

Der Nachweis der vollständigen Impfung oder der Genesung erfolgt durch Vorlage des Impfheftes bzw. eines digitalen Impfnachweises oder des Genesungsnachweises (**Negativnachweis**).

Ist ein **Negativtest** zu erbringen, kann der Test vorgenommen werden,

- a) von einem anerkannten Testzentrum (Schnelltest) vor nicht mehr als 24 Stunden oder
- b) durch Labordiagnostik mittels PCR- oder PoC-PCR-Test, der vor nicht mehr als 48 Stunden vorgenommen wurde oder
- c) durch einen Selbsttest vor Ort unter Aufsicht desjenigen, dem gegenüber der Negativtest nachzuweisen ist.

Personen über 16 Jahren müssen zusätzlich zum Negativnachweis oder Negativtest einen **amtlichen Lichtbildausweis** vorlegen.

Kinder bis drei Monaten nach Vollendung des 12. Lebensjahrs werden geimpften oder genesenen Personen gleichgestellt.

Auch Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und dies durch ein ärztliches Attest nachweisen, sind geimpften und genesenen Personen gleichgestellt; sie müssen einen Testnachweis vorlegen.

Ausnahmen von der zusätzlichen Testpflicht

Minderjährige unterliegen nicht mehr der Testpflicht.

Die für geimpfte oder genesene volljährige Personen angeordnete Testpflicht (2G+-Regelung) entfällt aufgrund eines entsprechenden Nachweises für Personen, die

- bereits eine Auffrischungsimpfung erhalten haben (insgesamt drei Impfungen erforderlich (auch bei jeglicher Kombination mit COVID-19 Vaccine Janssen (Johnson & Johnson)), d. h. Personen mit Booster-Impfung
- frisch doppelt geimpft sind (ab dem 15. Tag nach der zweiten Impfung bis zum 90. Tag nach der Impfung); auch bei COVID-19 Vaccine Janssen (Johnson & Johnson) sind zwei Impfungen erforderlich,
- frisch genesen sind (ab dem 28. Tag bis zum 90. Tag ab dem Datum der Abnahme des positiven Tests) oder
- geimpfte Genesene (= entweder Geimpfte mit einer Durchbruchsinfektion ab dem 29. Tag ab der Abnahme des positiven Tests, oder Genesene, die nach ihrer Erkrankung eine Impfung erhalten haben sofort mit der Impfung) sind.

Für Kinder bis einschließlich sechs Jahren gelten weder Maskenpflicht noch Abstandsgebot. Für alle anderen Personen gelten aber weiterhin die allgemeinen Schutz- und Hygienemaßnahmen, wie insbesondere

1. eine medizinische Maske zu tragen,
2. ein Abstandsgebot von 1,5 m im öffentlichen Raum und
3. Vorgaben in Hygiene- und Schutzkonzepten.

Inhaltsverzeichnis

1.	Öffnung der Gemeindehäuser, Nutzung kirchlicher Räume: Schutzkonzepte mit Hygienemaßnahmen immer erforderlich	4
2.	Verantwortlichkeit	5
3.	Gottesdienste	6
4.	Besprechungen und Sitzungen, Synodaltagungen	9
5.	Zugang zu Dienstgebäuden	10
6.	Gemeindeguppen, Veranstaltungen, Bewegungsangebote, Krabbelgruppen, Hauskreise	10
7.	Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden und ähnliche Bildungsangebote	11
8.	Kindertagesstätten, Schule, Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, Kindergottesdienst und ähnliche Angebote	11
9.	Vermietungen und Familienfeiern	12
10.	Feste, Gemeindefeste, Tanzveranstaltungen, Partys	12
11.	Chöre und Konzerte, Musikunterricht	12
12.	Freizeiten und Ausflüge	13
13.	Kirchenläden, Beratungsstellen, Gemeinebüchereien, Kleiderkammern, Flohmärkte, Weihnachtsmärkte, Basare und ähnliche Einrichtungen	14
14.	Kirchencafés, Essensangebote, Mittagstisch	14

1. Öffnung der Gemeindehäuser, Nutzung kirchlicher Räume: Schutzkonzepte mit Hygienemaßnahmen immer erforderlich

Die Regelungen des Landes **Rheinland-Pfalz** sehen Einschränkungen vor, die auch für Gemeindehäuser und andere kirchliche Räumlichkeiten Anwendung finden.

Ein Schutzkonzept mit den jeweils erforderlichen Hygienemaßnahmen ist nur noch für Veranstaltungen, einschließlich Gruppenangeboten, vorgesehen. Für Gottesdienste und alle anderen Versammlungen ist dies nicht mehr erforderlich.

Für Nutzung von Räumen für Veranstaltungen und Gruppenangebote gelten die folgenden grundsätzlichen Regelungen:

- a) Es muss eine Konzeption zur Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen getroffen und umgesetzt werden.

- b) Geeignete Hygienekonzepte entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts müssen vorliegen:
- Persönliche Nahkontakte vermeiden (zum Beispiel Händeschütteln oder Umarmung zur Begrüßung)
 - Hygieneregeln einhalten (Händewaschen, Husten- und Nies-Etikette),
 - Hygieneartikel, insbesondere Desinfektionsmittel, zur Verfügung stellen,
 - medizinische Maske tragen.
 - Regelmäßige Desinfektion von Händekontaktflächen (zum Beispiel Türklinken) und Sanitäreinrichtungen
 - Regelmäßiges intensives Lüften von Räumen, Bevorzugung von Kontakten im Freien
- c) Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen müssen gut sichtbar angebracht sein.
- d) Ist die Vorlage eines Negativtests vorgesehen, muss dieser oder das Vorliegen eines Impfnachweises oder einer Genesenenscheinigung gemeinsam mit einem amtlichen Lichtbildausweis kontrolliert, aber nicht dokumentiert werden.
- e) Die Einhaltung der Schutzmaßnahmen muss durch eine verantwortliche Person gesichert sein.

Für einzelne spezielle Nutzungen enthalten die Verordnungen des Landes zusätzlich besondere Regelungen, die bei der jeweiligen Nutzung gesondert aufgeführt sind.

2. Verantwortlichkeit

Angesichts der Herausforderung der Coronapandemie stellt sich immer wieder die Frage nach der Verantwortlichkeit und Haftung. Als Krisenstab der EKHN wollen wir die Gemeinden und Einrichtungen so gut es geht unterstützen. Da Gemeinden eigenständige Körperschaften öffentlichen Rechts sind, haben sie ein hohes Selbstbestimmungsrecht. Das zieht in der Folge nach sich, dass viele Regelungen insbesondere des gemeindlichen Lebens nicht zentral vorgegeben werden können, sondern vor Ort entschieden werden können, aber auch müssen.

Gleichwohl ist es so, dass für ehrenamtlich Mitarbeitende in der Kirche ein Haftungsschutz besteht und sie in breitem Umfang versichert sind.

Umsichtiges und ordnungsgemäßes Handeln ist aus unserer Sicht geboten, aber auch ausreichend, um verantwortungsbewusst die anstehenden Entscheidungen zu treffen.

Zur Information ordnen wir die Fragen, die sich im Zusammenhang der Schutzkonzepte stellen, in den rechtlichen Rahmen ein:

Wer Räumlichkeiten zur Nutzung öffnet, ein Ladenlokal eröffnet oder eine Veranstaltung organisiert, den treffen sogenannte Verkehrssicherungspflichten.

Die rechtlich gebotene Verkehrssicherung umfasst diejenigen Maßnahmen, die ein umsichtiger und verständiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für notwendig und ausreichend hält, um andere vor Schäden zu bewahren.

Die Kirchengemeinden müssen die Maßgaben der jeweils aktuellen Corona-Verordnung des Landes Rheinland-Pfalz umsetzen und sich an Verfügungen des zuständigen Gesundheitsamtes oder der Ortspolizeibehörde halten. Der Kirchenvorstand bzw. Dekanatssynodalvorstand ist auch für die Einhaltung seines Konzepts in den jeweiligen Veranstaltungen verantwortlich. Es muss daher sichergestellt werden, dass immer eine Person benannt ist, die konkret für die Umsetzung des beschlossenen Konzepts in der konkreten Raumnutzung verantwortlich ist.

Die Verantwortlichkeit des Kirchenvorstands gilt auch dann, wenn kirchliche Räumlichkeiten Dritten vermietet oder anderweitig zur Nutzung überlassen werden. Auch hier ist das Schutzkonzept des Kirchenvorstands einzuhalten und eine verantwortliche Person durch den Kirchenvorstand oder die Nutzenden zu benennen, die für die konkrete Einhaltung verantwortlich ist.

Kirchenvorstände und konkret verantwortliche Personen, die sich an die Anwendungshinweise halten, werden ihrer Verantwortung gerecht.

3. Gottesdienste

3.1. Rahmenbedingungen für Gottesdienste in geschlossenen Räumen

Für Gottesdienste bestehen folgende Möglichkeiten:

a) Gottesdienste ohne Nachweis

- Die Medizinische Maske ist durchgehend zu tragen.
- Gemeindegesang ist mit Maske möglich.

Liturgisch handelnde Personen dürfen ohne Maske handeln, wenn sie den Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen halten oder Plexiglasschutz nutzen.

Verbindliche Abstandsregelungen bestehen nicht mehr. Der Krisenstab empfiehlt nach den örtlichen Gegebenheiten zu entscheiden, ob

Ohne
Nachweis

Abstandsregelungen, Sitzplätze im Schachbrett-Muster etc. beibehalten werden sollen.

b) Gottesdienste mit 3G

3G

- Eine Teilnahme ist möglich für Genesene, Geimpfte und Minderjährige sowie mit Testnachweis für Ungeimpfte.
- Der Negativnachweis (s. o. Seite 2) ist zu kontrollieren, Personen ab 16 Jahren legen zusätzlich einen amtlichen Lichtbildausweis vor.
- Die Medizinische Maske wird getragen, kann am Platz jedoch abgelegt werden.
- Gemeindegesang ist möglich.

Verbindliche Abstandsregelungen bestehen unter 3G-Bedingungen nicht mehr. Der Krisenstab empfiehlt nach den örtlichen Gegebenheiten zu entscheiden, ob Abstandsregelungen, Sitzplätze im Schachbrett-Muster, etc. beibehalten werden.

Bei Gottesdiensten, bei denen eine Auslastung der Kapazität zu erwarten ist, ist es möglich, eine Anmeldepflicht vorzusehen.

3.2. Musik im Gottesdienst:

Der Gemeindegesang ist möglich (s. o.). Der Krisenstab empfiehlt, die jeweilige Raumgröße und die Anzahl der Teilnehmenden in die Planung der Anzahl der Lieder und die Anzahl der Strophen mit einzubeziehen. Größere Räume mit weniger Teilnehmenden bergen ein kleineres Infektionsrisiko als kleine Räume mit mehr Teilnehmenden.

Vokal- und Instrumentalmusik, auch Blasinstrumente, sind im Gottesdienst möglich. Es wird weiterhin empfohlen, max. 8 - 10 Sänger*innen oder Musizierende mit Blasinstrumenten einzusetzen. Steht ein ausreichend großer Raum zur Verfügung, kann die Anzahl erhöht werden. Der Krisenstab empfiehlt nach den örtlichen Gegebenheiten zu entscheiden, ob Sänger*innen und Musizierende mit Blasinstrumenten zur musikalischen Leitung einen Mindestabstand von 3 m, zwischen den Musizierenden von 1,5 m einhalten. Der Krisenstab empfiehlt, dass Erwachsene im Gottesdienst mit einem zusätzlichen Selbsttest singen bzw. ein Blasinstrument spielen, einen Selbsttest durchführen, auch wenn sie geimpft oder genesen sind.

Andere Instrumentalist*innen halten zur musikalischen Leitung und zwischen den Musizierenden den Mindestabstand von 1,5 m ein.

3.3. Die Vermeidung von Warteschlangen, die Wahrung des Abstands beim Betreten und Verlassen der Kirche und beim Aufsuchen der Plätze wird durch geeignete Maßnahmen sichergestellt.

Auf Körperkontakt wird verzichtet (kein Friedensgruß per Handschlag, keine Handauflegung zum Segen, keine Begrüßung oder Verabschiedung mit Handkontakt oder Umarmen etc.).

Die Kollekte wird kontaktlos und unter Einhaltung des Mindestabstands gesammelt.

Nach jedem Gottesdienst werden Türgriffe und Handläufe desinfiziert.

Im Eingangsbereich der Kirche werden Desinfektionsmittel bereitgestellt.

Die Kontaktdaten werden nicht mehr erfasst.

3.4. Für **Abendmahlsfeiern** unter Coronabedingungen hat das Zentrum Verkündigung Vorschläge erarbeitet. (<https://www.zentrum-verkuendigung.de/das-zentrum/projekte-und-themen/corona-pandemie/>).

Abendmahlsfeiern bergen nach wie vor besondere Infektionsrisiken. Hygienemaßnahmen, wie z. B. der Verzicht darauf Gegenstände weiterzugeben, müssen beachtet werden.

3.5. Zwischen zwei Gottesdiensten ist für eine ausreichende Lüftung zu sorgen, die wesentlich von den individuellen Gegebenheiten des Kirchengebäudes abhängt. Es wird eine **Lüftungspause** von mindestens einer Stunde zwischen zwei Gottesdiensten empfohlen.

3.6. Kollekten Unter <https://www.ekhn.de/kollekten> besteht die Möglichkeit zur Online-Spende. Es ist unter dieser Adresse weiterhin möglich, auch frühere Kollektenzwecke mit einer Spende zu unterstützen.

3.7. Gottesdienste im Freien

Für Gottesdienste im Freien bestehen keine Auflagen. Gottesdienste auf öffentlichen Plätzen sind frühzeitig dem Ordnungsamt anzugeben.

3.8. Präsenzgottesdienste auch für Kinder sind möglich. Es gelten die allgemeinen Regelungen entsprechend.

3.9. Für (besondere) Gottesdienste, die in kommunalen oder anderen Räumen stattfinden, gelten die dortigen Regelungen.

3.10. Für Taufen und Trauungen sowie Konfirmationen gelten die gleichen Rahmenbedingungen wie für Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen.

Ohne
Nachweis



3.11. Bei Zusammenkünften von Personen anlässlich Bestattungen gilt in geschlossenen Räumen die Maskenpflicht.

3.12. Offene Kirchen außerhalb von Gottesdiensten sind möglich. Es sind jedoch alle Schutz- und Hygienemaßnahmen einzuhalten, die auch für Gottesdienste gelten (siehe oben Seite 4/5). Der Kirchenvorstand weist auf die Schutz- und Hygienemaßnahmen und die Verpflichtung zur Einhaltung durch Aushang hin. Bei in der Regel geringem Besuchsaufkommen kann auf eine während der Öffnungszeiten anwesende Person verzichtet werden.

4. Besprechungen und Sitzungen, Synodaltagungen

Zusammenkünfte, die der Selbstorganisation oder Rechtsetzung dienen, einschließlich Personal- und Dienstversammlungen, sind zulässig.

Es empfiehlt sich, die Sitzungsdauer möglichst kurz zu halten und Lüftungspausen vorzusehen.

Der Krisenstab empfiehlt auch weiterhin, je nach den Gegebenheiten, Abstände einzuhalten und eine medizinische Maske zu tragen, die am Sitzplatz abgenommen werden kann.

Es besteht auch die Möglichkeit, eine 3G-Regelung oder 2G-Regelung beizubehalten. Dann gilt:

Ein Impf- oder Genesenennachweis oder ein Testnachweis ist für alle Teilnehmenden erforderlich. Dann entfallen Maskenpflicht am Platz und Abstandsgebot.

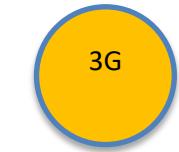
Der Krisenstab empfiehlt dann nach den örtlichen Gegebenheiten zu entscheiden, ob Abstandsregelungen, Sitzplätze im Schachbrett-Muster, etc. beibehalten werden.

Kirchenvorstandssitzungen und DSV-Sitzungen, die über Video- oder Telefonkonferenzen abgehalten werden, sind den regulären Kirchenvorstandssitzungen rechtlich gleichgestellt. Auch Umlaufbeschlüsse bleiben für Kirchenvorstände und Dekanatssynodalvorstände weiterhin möglich.

Dekanatssynoden sind zulässig.

Verbindliche Regelungen zur Maskenpflicht bestehen nicht mehr. Es wird das Tragen einer medizinischen Maske empfohlen, die am Platz abgenommen werden kann.

Verbindliche Abstandsregelungen bestehen nicht mehr. Der Krisenstab empfiehlt nach den örtlichen Gegebenheiten zu entscheiden, ob



Ohne
Nachweis

Abstandsregelungen, Sitzplätze im Schachbrett-Muster etc. beibehalten werden sollen.

Es besteht auch die Möglichkeit, eine 3G-Regelung vorzusehen:

- Teilnehmende müssen dann einen Negativnachweises (siehe oben Seite 2) durch Impf- oder Genesenennachweis oder Test erbringen.

Der Krisenstab empfiehlt dann nach den örtlichen Gegebenheiten zu entscheiden, ob Abstandsregelungen, Sitzplätze im Schachbrett-Muster, etc. und die Maskenpflicht, außer am Platz, beibehalten werden.

- Die Kontaktdaten sind nicht mehr zu erfassen.

5. Zugang zu Dienstgebäuden

Der Zugang Dritter zu Dienstgebäuden (Gemeinde- oder Dekanatsbüros, Haus der Kirche, u. a.) sollte weiterhin beschränkt bleiben. Besucher*innen müssen bei Betreten der Dienststellen eine medizinische Maske tragen.

6. Gemeindegruppen, Veranstaltungen, Bewegungsangebote, Krabbelgruppen, Hauskreise

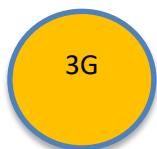
6.1. Veranstaltungen mit bis zu 2.000 Teilnehmenden sind in geschlossenen Räumen und im Freien unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- a) Erwachsene benötigen einen Genesenen- oder Impfnachweis oder einen Test. Minderjährige nehmen ohne Nachweis teil.
- b) Für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit **mehr als 250** Teilnehmenden gilt Maskenpflicht, wenn keine festen Sitzplätze eingenommen werden. Die Maske kann am Platz abgenommen werden. Der Krisenstab empfiehlt, Masken in geschlossenen Räumen bis zum Platz weiter zu tragen, unabhängig von der Teilnehmendenzahl.

- Verbindliche Abstandsregelungen bestehen nicht mehr. Der Krisenstab empfiehlt nach den örtlichen Gegebenheiten zu entscheiden, ob Abstandsregelungen, Sitzplätze im Schachbrett-Muster, etc. beibehalten werden.

- Die Kontaktdaten werden nicht mehr erfasst.
- Alle übrigen Schutz- und Hygienemaßnahmen werden eingehalten und ein entsprechendes Schutz- und Hygienekonzept (s. o. Punkt 1) liegt vor.

Diese Regelungen gelten auch für alle übrigen Gemeindegruppen und –kreise!



Märkte und Umzüge sind unter diesen Bedingungen ebenfalls möglich.



6.2. Bewegungsgruppen sind unter folgenden Bedingungen möglich:

- Erwachsene benötigen einen Genesenen- oder Impfnachweis oder einen Test. Minderjährige können ohne Nachweis teilnehmen. (s. o. Seite 2).



6.3. Auch für Versammlungen in Privathaushalten, z. B. **Hauskreise**, wird das Tragen einer medizinischen Maske außer am Platz und in geschlossenen Räumen ein Genesenen- oder Impfnachweis und/oder Testnachweis (siehe oben Seite 2) empfohlen.

7. Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden und ähnliche Bildungsangebote

Konfirmandenarbeit ist als Präsenzunterricht in geschlossenen Räumen unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Tragen einer medizinischen Maske, die am Platz abgelegt werden darf.
- Die Kontaktdaten sind nicht mehr zu erfassen.

- Verbindliche Abstandsregelungen bestehen nicht mehr. Der Krisenstab empfiehlt nach den örtlichen Gegebenheiten zu entscheiden, ob Abstandsregelungen, Sitzplätze im Schachbrett-Muster etc. beibehalten werden sollen.

Unter den gleichen Voraussetzungen sind auch Veranstaltungen zur Vorbereitung auf die Konfirmation möglich.

Die Überlassung von Räumlichkeiten für andere unterrichtsähnliche Angebote, beispielsweise Erste-Hilfe-Kurse oder Integrationskurse sowie Volkshochschulkurse und Nachhilfe, ist möglich. Räume können auch für Selbsthilfegruppen in den Bereichen Suchterkrankung und psychische Erkrankungen überlassen werden.

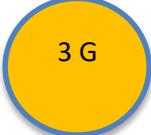
8. Kindertagesstätten, Schule, Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, Kindergottesdienst und ähnliche Angebote

Für kirchliche Kindertagesstätten und Schulen gelten die staatlichen Regelungen. Alle Angebote der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, einschließlich Ferienbetreuungsmaßnahmen, sind als Angebote der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit zulässig. In geschlossenen Räumen ist eine medizinische Maske zu tragen. Die Kontaktdaten sind nicht mehr zu erfassen.

Für musikalische und Sportangebote sind die dortigen Regelungen maßgeblich.

9. Vermietungen und Familienfeiern

a) für Veranstaltungen



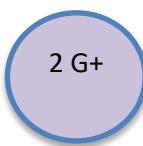
3 G

Kirchliche Räumlichkeiten können Dritten für Veranstaltungen überlassen werden. Hierfür gelten das Schutz- und Hygienekonzept des kirchlichen Vermieters für den jeweiligen Raum. Die für Veranstaltungen geltenden Bedingungen (siehe oben 6.1.) sind vom Mieter einzuhalten.

b) für Familienfeiern

Private Feiern in öffentlichen gemeindlichen Räumen sind möglich, wenn die für Veranstaltungen geltenden Voraussetzungen von den Mietern eingehalten werden (s. o. Punkt 5.1.1.).

10. Feste, Gemeindefeste, Tanzveranstaltungen, Partys

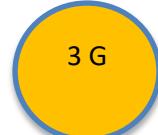


2 G+

Gemeindefeste und Märkte oder Basare sind möglich. Es gelten die Voraussetzungen für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen bzw. im Freien (siehe oben 5.1). **Tanzveranstaltungen** sind unter folgender Voraussetzung zulässig:

Erwachsene benötigen einen Genesenen- oder Impfnachweis und zusätzlich einen Test. Erwachsene mit Auffrischungsimpfung (Booster-Impfung), frisch doppelt Geimpfte, geimpfte Genesene und frisch Genesene sowie Minderjährige (s. o. S. 3) benötigen keinen Test. Abstandsgebot und Maskenpflicht gelten hier nicht.

Chöre und Konzerte, Musikunterricht

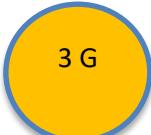


3 G

11.1. Konzerte, auch in Kirchen, sind unter den Voraussetzungen für Veranstaltungen (s. o. Punkt 9.) mit Genesenen- oder Impfnachweis oder Test möglich. Minderjährige nehmen ohne Test teil. Verbindliche Abstandsregelungen bestehen nicht mehr. Der Krisenstab empfiehlt nach den örtlichen Gegebenheiten zu entscheiden, ob Ausführende, die singen oder ein Blasinstrument spielen, einen Mindestabstand von 3 m zur musikalischen Leitung und 1,5 m untereinander einhalten und einen Selbsttest durchführen, auch wenn sie geimpft oder genesen sind.

11.2. Der Probenbetrieb der Breiten- und Laienkultur ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Erwachsene benötigen einen Genesenen- oder Impfnachweis oder einen Test. (s. o. S. 3). Wir empfehlen Sängerinnen und Sängern sowie Musizierenden mit



3 G

Blasinstrumenten, die keinen zusätzlichen Test vorlegen müssen, dennoch einen Selbsttest.

- Eine Lüftung nach 30 Minuten und die nachweisliche Einhaltung einer CO₂-Konzentration von 800 ppm wird empfohlen.

- Verbindliche Abstandsregelungen bestehen nicht mehr. Der Krisenstab empfiehlt nach den örtlichen Gegebenheiten zu entscheiden, ob der Abstand von 1,5 Metern untereinander und 3 Metern zur Leitung einzuhalten ist.

Kontaktdaten müssen nicht mehr erhoben werden.

11.3. Musikunterricht ist in Rheinland-Pfalz in Präsenzform im Freien und in geschlossenen Räumen zulässig.

In **geschlossenen Räumen** ist Musikunterricht unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Der Unterricht soll auf feste Gruppen oder Kleingruppen beschränkt werden.
- Erwachsene benötigen einen Genesenen- oder Impfnachweis oder einen Test. Minderjährige nehmen ohne Test teil (s. o. Seite 2).

Verbindliche Abstandsregelungen bestehen nicht mehr. Der Krisenstab empfiehlt nach den örtlichen Gegebenheiten zu entscheiden, ob bei Gesangsunterricht und Unterricht für Blasinstrumente wird ein Mindestabstand von 3m zur musikalischen Leitung und 1,5 m untereinander, in allen anderen Fällen ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten ist.

(Informationen und Materialien zur kirchenmusikalischen Arbeit unter Schutzbestimmungen: www.zentrum-verkuendigung.de)

12. Freizeiten und Ausflüge

Freizeiten und Ausflugsfahrten, auch Konfirmandentage, -wochenenden, -ausflüge oder -freizeiten, sind möglich. Der Krisenstab empfiehlt, bei Konfirmandenfreizeiten die Durchführbarkeit genau zu prüfen, insbesondere angesichts der Inzidenzzahlen und der Größe der Gruppe sowie sich an den Regelungen der Schulen für Schulfreizeiten zu orientieren.

Übernachtungen in Hotels, Pensionen, Jugendherbergen und Campingplätzen sind möglich. Sowohl für Ausflugsfahrten mit Bus oder Schiff sowie Übernachtungen sind für Erwachsene ein Impf- oder Genesenennachweis oder ein Test erforderlich(s. o. S. 3). Minderjährige benötigen keinen Test.

3 G

Der Testnachweis ist alle 72 Stunden zu erneuern. Die Maskenpflicht, der Mindestabstand von 1,5m und die Pflicht zur Kontaktdatenerfassung sind entfallen.

13. Kirchenläden, Beratungsstellen, Gemeindebüchereien, Kleiderkammern und ähnliche Einrichtungen

Einrichtungen mit eigenen Ladenlokalen wie Kirchenläden oder Beratungsstellen und karitative Angebote dürfen für den Publikumsverkehr öffnen. Dazu gilt die Verpflichtung zum durchgehenden Tragen einer medizinischen Maske. Verbindliche Abstandsregelungen bestehen nicht mehr. Der Krisenstab empfiehlt nach den örtlichen Gegebenheiten zu entscheiden, ob Abstandsregelungen beibehalten werden sollen.

14. Kirchencafés, Essensangebote, Mittagstisch

3 G

Das Angebot von Speisen und Getränken ist in **Rheinland-Pfalz** gestattet, wenn sichergestellt ist, dass

- Erwachsene einen Genesenens- oder Impfnachweis oder einen Test vorlegen. (s. o. S. 3) Minderjährige benötigen keinen Test.

Die Kontaktdaten werden nicht mehr erfasst. Verbindliche Abstandsregelungen bestehen nicht mehr. Der Krisenstab empfiehlt nach den örtlichen Gegebenheiten zu entscheiden, ob Abstandsregelungen fortgeführt werden. Ein Schutz- und Hygienekonzept muss nicht mehr vorgehalten werden.

Erlaubt ist auch das Abholen von Speisen und Getränken von der Theke oder am Buffet zum anschließenden Verzehr am festen Sitzplatz.

Werden Speisen und Getränke nur abgeholt und nicht vor Ort verzehrt, gilt statt der 3G-Regelung nur die Maskenpflicht.

Herausgegeben vom Krisenstab der EKHN Kontakt: corona@ekhn.de